

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 28. Februar 1963

737. Baulinien. Am 24. Januar 1963 ersuchte der Gemeinderat Trüllikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an den nachfolgend angeführten Strassen:

neue Ortsverbindungsstrasse Oerlingen—Rudolfingen—Benken,
Strasse I. Kl. Nr. 3, Trüllikon—Rudolfingen,
Strasse I. Kl. Nr. 4, Rudolfingen—Marthalen.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 22. Januar 1963 sind gegen diesen am 27. November 1962 im kantonalen Amtsblatt publizierten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

1. Die neue Ortsverbindungsstrasse Oerlingen—Rudolfingen—Benken, Ersatz für die aufzuhebende Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1, schliesst nördlich des Unterloh-Waldes an die bestehende alte Schaffhauserstrasse an und unterfährt dort die N 4. In einer teilweise bereits ausgebauten, teilweise noch auszubauenden neuen Linienführung schliesst sie — unter Umfahrung der Ortschaft Rudolfingen — im Lettenacker an die bestehende Ortsverbindung Rudolfingen—Benken, Strasse I. Kl. Nr. 3, an.

Ihrer Bedeutung entspricht der mit 28 m festgelegte Abstand der Baulinien. Im Bereiche der Kreuzung mit der Strasse I Kl. Nr. 4, Rudolfingen—Marthalen, werden die Baulinienabstände, entsprechend der Verbreiterung der Einmündungen, erweitert und an den Ecken abgeschrägt. Diese Massnahme entspricht den Anforderungen, die der Verkehr heute stellt.

Die neu festgesetzten Baulinien schliessen beim Unterführungsbauwerk der Nationalstrasse an die bereits durch das eidgenössische Departement des Innern am 24. April 1961 genehmigten Baulinien an.

2. Die Strasse I. Kl. Nr. 3 ist Bestandteil der Ortsverbindung Trüllikon—Rudolfingen—Benken. Die Vorlage sieht die Neufestsetzung von der Einmündung der Strasse I. Kl. Nr. 4, Trüllikon—Marthalen, östlich Rudolfingen, bis zum Einlenker in die neue Ortsverbindung Oerlingen—Rudolfingen—Benken im Lettenacker, nordwestlich Rudolfingen, vor. Die innerorts auf 22 m, ausserorts gegen Trüllikon auf 28 m und gegen Benken auf 24 m festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

3. Die Strasse I. Kl. Nr. 4 ist Bestandteil der Ortsverbindung Rudolfingen—Marthalen. Der mit 28 m festgelegte Abstand der Baulinien an dieser teilweise bereits ausgebauten und teilweise noch auszubauenden Strasse entspricht ihrer Bedeutung. Im Bereiche der Kreuzung mit der neuen Ortsverbindungsstrasse Oerlingen—Rudolfingen—Benken werden die Baulinienabstände, entsprechend der Verbreiterung der Einmündung, erweitert und an den Ecken abge-

schragt. Diese Massnahme entspricht den Anforderungen, die der Verkehr heute stellt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 6. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der neuen Ortsverbindungsstrasse Oerlingen—Rudolfingen—Benken,

der Strasse I. Kl. Nr. 3, Trüllikon—Rudolfingen,

der Strasse I. Kl. Nr. 4, Rudolfingen—Marthalen

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Februar 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler